

RS OGH 1990/3/27 10ObS85/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1990

Norm

ARÜG §6 Abs1

ARÜG §6 Abs2

ARÜG §6 Abs3

ARÜG §6 Abs4

Rechtssatz

Der Wortlaut dieser Bestimmungen enthält keinen Hinweis darauf, daß es sich bei den darin bezogenen Abkommen um Abkommen handeln muß, die zur Zeit des Inkrafttretens des ARÜG schon in Kraft standen. Aus dem Gesetzesmaterialien ergibt sich eindeutig das Gegenteil. Die Subsidiarität des ARÜG besteht daher nicht nur gegenüber zwischenstaatlichen Abkommen, die zur Zeit seines Inkrafttretens schon in Kraft standen, sondern auch gegenüber erst später in Kraft tretenden zwischenstaatlichen Abkommen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 85/90
Entscheidungstext OGH 27.03.1990 10 ObS 85/90
Veröff: SSV-NF 4/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0085880

Dokumentnummer

JJR_19900327_OGH0002_010OBS00085_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at